

# **Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Abwasser Oberbayern (ARGE)**

## **§ 1 Name**

Die Arbeitsgemeinschaft führt folgenden Namen:  
*Arbeitsgemeinschaft Abwasser Oberbayern.*  
Die Kurzbezeichnung lautet ARGE.  
Die ARGE hat ihren Sitz am Dienort des jeweiligen Geschäftsführers.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Der ARGE können als ordentliche Mitglieder Städte, Gemeinden, Zweckverbände, sowie privatrechtlich- und öffentlich-rechtlich organisierte Abwasserentsorgungsunternehmen beitreten.
- (2) Andere juristische oder natürliche Personen können als fördernde Mitglieder der ARGE beitreten.

## **§ 3 Aufgaben**

Die ARGE hat folgende Aufgaben:

1. Den Erfahrungsaustausch mit ihren Mitgliedern zu pflegen;
2. Seminare für Vorsitzende, Vorstände, Bürgermeister, Werk- und Geschäftsleiter der ordentlichen Mitglieder durchzuführen;
3. bei Bedarf und auf Wunsch der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder Veranstaltungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung für das technische Personal abzuhalten bzw. zu organisieren;
4. die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten;
5. bei Behörden und Fachverbänden die Interessen der ARGE im allgemeinen zu vertreten und die entsprechenden Kontakte zu diesen Stellen zu fördern und zu pflegen.

## **§ 4 Organe**

1. Die Vollversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der 1. Vorsitzende der ARGE
- (1) Der Vollversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder der ARGE an.  
Jedes Mitglied hat bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen eine Stimme.
- (2) Der Vorstand der ARGE setzt sich zusammen aus dem
  - a) Vorsitzenden,
  - b) Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) Schatzmeister,
  - e) Schriftführer.
- (3) Der Geschäftsführer führt im Auftrag des 1. Vorsitzenden die Geschäfte.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und der Vollversammlung der ARGE und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

## **§ 5 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Mitglieder des Vorstands der ARGE können die gesetzlichen Vertreter oder von diesem bevollmächtigte Personen eines ordentlichen Mitglieds der ARGE sein (§ 2 Abs. 1).
- (2) Gewählt wird für die Dauer von sechs Jahren. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl in der Vollversammlung. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, scheidet sie mit Ablauf ihres Amtes aus dem Vorstand aus. Scheiden der Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist für das auszuscheidende Mitglied eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, soweit diese noch mehr als ein Jahr beträgt.

- (3) Innerhalb des Kalenderjahres nach Beginn der Amtszeit der neu gewählten Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderäte ist eine Vollversammlung der ARGE durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen und die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder durchzuführen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geheim zu wählen, die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation bestimmt werden.

#### **§ 6 Vollversammlung**

Der 1. Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Vollversammlung einzuladen. Er muss eine Vollversammlung einberufen, wenn dieses vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die ARGE von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Vollversammlung festgesetzt.

Die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder an den Vollversammlungen sind von diesen selbst zu tragen.

#### **§ 8 Buch- und Kassenführung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) ist binnen drei Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und in der folgenden Vollversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Anfallende Ausgaben bzw. Aufwandsentschädigungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

#### **§ 9 Prüfung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung und die Kasse sind von zwei Rechnungsprüfern, die von der Vollversammlung hierfür bestellt werden, jährlich zu prüfen. Nach Vorlage des Prüfungsergebnisses beschließt die Vollversammlung über die Entlastung.

#### **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. November 2001 in Kraft.

Bad Wiessee, 22. November 2001

Dr. Peter Braun  
1. Vorsitzender